

RICHTLINIEN
für Anträge auf und die Vergabe von Druckkostenzuschüssen
(Fassung vom 10. April 2008)

§ 1
Geförderte Druckwerke

- (1) Die Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH kann für die erstmalige Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken und Fachwerken in deutscher Sprache Druckkostenzuschüsse für nachfolgende Bereiche gewähren:
- (2) 1. Bücher
- 1.1 Monographien
 - 1.2 Text- und Gesamtausgaben, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen ediert und kommentiert sind
 - 1.3 Quellenpublikationen (Corpora, Denkmäler, Regesten u. a.)
 - 1.4 Wörterbücher für wissenschaftliche oder fachliche Zwecke
 - 1.5 Wissenschaftliche oder fachliche Bibliographien, deren Veröffentlichung in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht bedeutsam ist
2. Zeitschriften
- 2.1 Wissenschaftliche und Fachzeitschriften, die überwiegend in deutscher Sprache publizieren
3. Übersetzungen
- 3.1 Übersetzungen aus fremden Sprachen in die deutsche Sprache, wenn das Werk von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft ist

§ 2
Nichtgeförderte Druckwerke

- (1) Druckkostenzuschüsse werden nicht gewährt für:
1. Unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neudrucke
 2. Dissertationen (ausgenommen Arbeiten, sofern sie mit dem höchsten Prädikat bewertet wurden, das die Fakultät zu vergeben hat, und zudem einen wesentlichen wissenschaftlichen Ertrag erbringen)
 3. Werke, die aus sachlichen oder fachlichen Gründen von anderen Förderungseinrichtungen bereits abgelehnt wurden
 4. Werke, deren Auflage über 1.000 Exemplare liegt
 5. Werke, deren Förderung einer Senkung des Ladenpreises dienen soll
 6. Sammelwerke wie z. B. Festschriften, Tagungs-, Kongress- und Symposiumsberichte
 7. Übersetzungen aus einer wissenschaftlichen Verkehrssprache

8. Dissertationen, wenn zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Antragstellung mehr als 24 Monate liegen
9. Werke, die im Rahmen eines von der DFG oder einer vergleichbaren Institution geförderten Projektes entstanden sind

§ 3

Der Beirat oder Bewilligungsausschuss kann in besonders gelagerten Fällen nach § 1 und § 2 Ausnahmen gestatten.

§ 4

Höhe der Druckkostenzuschüsse

- (1) Der Druckkostenzuschuss beträgt bis zu 100 v. H. des Differenzbetrages zwischen den anerkannten Herstellungskosten zuzüglich anteiligen Verlagsgemeinkosten und dem voraussichtlichen Nettoverlagserlös in den ersten zwei Absatzjahren. Der Verlag ist gehalten, bei der Herstellung des Werkes die kostengünstigste und dem Werk angemessenste Ausstattung zu wählen.
- (2) Der Druckkostenzuschuss wird netto oder mit anteiliger Umsatzsteuer ausbezahlt und ist nicht zurückzuzahlen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Druckkostenzuschüsse können nur von Wahrnehmungsberechtigten (Verfasser, Herausgeber und Verlag) unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter beantragt werden. Bei einem im Ausland ansässigen Antragsteller kann vom Erfordernis des Abschlusses eines Wahrnehmungsvertrages abgesehen werden.
- (2) Anträge können nur dann gestellt werden, wenn abgeschlossene veröffentlichungsreife Manuskripte vorliegen und eine baldige Herstellung in Aussicht genommen ist.
- (3) Jedem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine ausführliche Darstellung des vorgesehenen Inhalts und der Zielrichtung des Werkes in einer auch dem Nichtfachmann verständlichen Form
 2. Eine Erklärung des Verlages, das zu bezuschussende Werk bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses in den Verlag zu nehmen
 3. Eine Verlagskalkulation nach vorgegebenem Muster unter Beifügung eines Satzmusters (evtl. eine Satzprobe aus einem vergleichbaren Werk)
 4. Mindestens ein Fachgutachten
 5. Bei einem Antrag auf Förderung einer Dissertation oder Habilitationsschrift sind alle Gutachten, die im Rahmen des Verfahrens erstellt wurden, vorzulegen
 6. Eine Kopie des vollständigen druckreifen Manuskriptes gebunden oder in Ordnern geheftet (keine Originale oder lose Blätter)
- (4) In der Verlagskalkulation darf der voraussichtliche Absatz in den ersten zwei Jahren nicht geringer als mit 40 v. H. der Verkaufsauflage angesetzt werden; mindestens muss er mit 100 Exemplaren angesetzt werden. Bei »quellenerschließenden Werken« kann eine geringere

Mindestabsatzzahl angesetzt werden. Die tatsächlichen Absatzzahlen der ersten 4 Jahre sind zu belegen; bei Abweichungen vom ursprünglichen Ansatz ist der entsprechende Anteil des Zuschusses zurückzuerstatten. »Sonderkosten«, wie zum Beispiel zusätzliche Kosten für die Reinschrift eines Manuskripts zum Zwecke der Reproduktion, werden nur bei ausführlicher Begründung und unter Beifügung genauer Nachweise berücksichtigt.

§ 6

Ablehnung eines Antrages

- (1) Die Ablehnung eines Antrages wird in der Regel nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Druckkostenzuschusses besteht nicht.

§ 7

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Auszahlung eines Druckkostenzuschusses setzt voraus, dass zwischen dem Verfasser (Herausgeber) und dem Verleger ein Verlagsvertrag abgeschlossen ist.
- (2) Kommt ein Verlagsvertrag zwischen dem Verfasser und dem Verlag nicht zustande oder wechselt der Verfasser den Verlag, gilt die Bewilligung als widerrufen. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.

Mit der Annahme eines Druckkostenzuschusses der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH verpflichten sich die Verfasser (Herausgeber) und Verleger durch eine gemeinsam unterschriebene Erklärung, die nachfolgend aufgeführten Bedingungen einzuhalten. Die Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese Verpflichtungserklärung ihr nicht spätestens vier Wochen nach Zusendung der Bewilligung zugegangen ist.

1. Werke, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, müssen innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung erscheinen, ansonsten verfällt der Zuschuss. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH möglich.
2. Im Impressum des Werkes auf der Rückseite des Titelblattes ist die Bemerkung einzufügen: »Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT«. Bei Werbung und Vertrieb darf auf die Förderung nicht hingewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.
3. Unmittelbar nach Erscheinen des Werkes – bei Zeitschriften jeweils nach Erscheinen der einzelnen Hefte – hat der Verlag der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH die im Bewilligungsbescheid festgelegte Zahl von Freixemplaren frei zu liefern. Falls das Werk auch gebunden erscheint, ist von der festgesetzten Zahl mindestens ein Exemplar gebunden zur Verfügung zu stellen. Weitere Exemplare können durch die Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH jederzeit zum Buchhändler-Nettopreis erworben werden.

4. Werden Beihilfen von anderer Seite als von der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH bewilligt, die im Antrag oder in der Vorkalkulation nicht oder noch nicht als fest zugesagt aufgeführt sind, so hat der Verlag der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Größere Änderungen des Textes nach Vorliegen der Bewilligung bedürfen der Zustimmung der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH. Sie sind ebenso wie erhebliche Veränderungen der Herstellungskosten durch den Verlag mitzuteilen, sobald sie sich übersehen lassen. Insbesondere ist dann der Ladenpreis vor der endgültigen Festsetzung mit der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH abzustimmen. Die Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH behält sich vor, in diesem Falle die Beihilfebedingungen zu ändern.
6. a) Die Druckkostenbeihilfe wird an den Verlag gezahlt, sobald das Werk gedruckt ist, die Freistücke eingegangen sind und eine Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten vorgelegt wurde. Die Abrechnung, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen soll, ist in der Anordnung der Vorkalkulation aufzustellen; die erzielte Druckauflage, der endgültige Ladenpreis und der Buchhändler-Nettopreis sind dabei anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

b) Bei Zeitschriften können jeweils nach Erscheinen der einzelnen Hefte entsprechende Teilbeträge ausgezahlt werden. Nach Erscheinen des letzten Heftes hat der Verlag vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages des bewilligten Druckkostenzuschusses eine Gesamt- abrechnung über die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten einzureichen. Die überwiesenen Mittel werden zurückgefordert, wenn sie trotz wiederholter Erinnerung nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden.
7. Die Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH ist berechtigt, nach der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Verwendung der für das Druckwerk bewilligten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selber zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Verfasser/Herausgeber und Verlag sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ergibt eine Überprüfung, dass Zuschüsse in zu großer Höhe ausgezahlt wurden, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.
8. Erfüllungsort ist der Sitz der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.